

REISEN VON REISEVERANSTALTERN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FORMULAR MOD.13547

Versorgung – Erstattung von medizinischen Kosten – Stornierung – Reiseunterbrechung

Die Beschreibung aufgeführten Schutzkomponenten und Leistungen ist nicht erschöpfend. Vor Unterzeichnung der Police sind die Versicherungsbedingungen einzusehen, die der Reiseveranstalter jedem versicherten Reiseteilnehmer übergibt.

INFORMATION FÜR KUNDEN ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Gemäß Artikel 13 - GvD vom 30. Juni 2003 Nr.196 über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzbestimmungen) weisen wir darauf hin, dass:

Ihre allgemeinen und - falls erforderlich - sensiblen und Gerichtsdaten (die „Daten“) von Europ Assistance Italia S.p.A. mithilfe der Papierdokumente, der elektronischen und/oder automatisierten Mittel für folgende Zwecke verarbeitet werden:

a. Verwaltung und Durchführung des Vertrags (z. B. Verwaltung der Police, Abrechnung der Schäden oder Zahlung anderer Leistungen, Rückversicherung, Mitversicherung, Vermeidung und Erkennung von Versicherungsbetrug und entsprechende rechtliche Schritte, Ausübung und Schutz der Rechte des Versicherungsgebers, Erfüllung bestimmter gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, Verwaltung/Buchführung, Statistik);
b. Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, Regelungen oder europäischer Richtlinien (z. B. zur Bekämpfung von Geldwäsche) und/oder Bestimmungen von öffentlichen Behörden;

1. Die Datenverarbeitung ist:

a. erforderlich für die Ausführung und Verarbeitung des Vertrages (1.a);

b. verpflichtend nach europäischen Gesetzen, Vorschriften oder Richtlinien und/oder Bestimmungen von öffentlichen Organen (1.b);

2. Die Daten können folgenden Personen als unabhängigen Inhabern mitgeteilt werden:

a. bestimmten, von Europ Assistance Italia S.p.A. mit der Erbringung von Dienstleistungen für die Ausführung des Vertrags in Italien oder im Ausland beauftragten Personen, wie zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf die Verwaltung von Archiven und Verarbeitung von Daten, Kreditinstitute, Verwaltung der Postsachen;

b. Verbänden (Ania) und Konsortien aus der Versicherungsbranche, Aufsichtsbehörden, Justizbehörden und allen anderen, denen zu den Zwecken aus Punkt 1.b Mitteilung zu machen ist oder wo Mitteilungen für die Erbringung der Leistungen zur Durchführung des Vertrags zweckmäßig sind oder zum Schutz der Rechte der Versicherungsunternehmen;

c. Erbringern der Betreuungsleistungen (z. B. Pannenhilfen, Werkstätten, Schrotthöfen, Handwerker, Gutachtern, Rechtsmedizinern, Ärzten, Pflegepersonal, Gesundheitszentren und anderen Dienstleistungserbringern), Europ Assistance Italia S.p.A. unterstehenden oder mit ihr verbundenen oder von ihr beauftragten Unternehmen in Italien und im Ausland für die Zwecke unter Punkt 1., anderen Versicherern zur Risikoaufteilung oder zur Vermeidung und Erkennung von Versicherungsbetrug, anderen Beteiligten der Versicherungskette wie Maklern und Vertretern;

d. dem Vertragspartner **GESTURIST CESENATICO S.p.A.** und eventuellen Zwischenhändlern.

Darüber hinaus können Angestellte und Mitarbeiter als Beauftragte oder Verantwortliche in Kenntnis Ihrer Daten gelangen.

Die Daten werden nicht weitergegeben.

3. Der Verantwortliche für die Verarbeitung ist Europ Assistance Italia S.p.A. Sie können das Verzeichnis der Verantwortlichen anfordern, die Rechte aus Art. 7 des Datenschutzgesetzes ausüben und insbesondere eine Bestätigung zum Bestehen der Daten, die Sie betreffen, ihre Mitteilung und Angaben zu Art und Zweck der Verarbeitung, Löschung, Aktualisierung oder Sperrung beantragen und sich der Verarbeitung aus berechtigtem Grund widersetzen, indem Sie schreiben an:

Europ Assistance Italia S.p.A. – Piazza Trento, 8 – 20135 Mailand
– Datenschutzabteilung
UfficioProtezioneDati@europassistance.it

ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Versicherter: die Person, deren Interesse durch die Versicherung wahrgenommen wird.

Versicherung: der Versicherungsvertrag.

Versicherungsnehmer: das Unternehmen **Gesturist CESENATICO S.p.A.**, welches die Police im Namen Dritter unterzeichnet.

Europ Assistance: die Versicherungsgesellschaft Europ Assistance Italia S.p.A., welche berechtigt ist, Versicherungsdienstleistungen anzubieten, durch Erlass des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe Nr. 19569, vom 2. Juni 1993 (Amtsblatt vom 1. Juli 1993, Nr. 152) – eingetragen im Firmenbuch, Sektion I des Berufsregisters der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, unter der Nummer 1.00108. Europ Assistance Italia S.p.A. ist ein Unternehmen der Generali Gruppe, eingetragen im Berufsregister der

Versicherungsunternehmen; das Unternehmen unterliegt der Leitung und Koordinierung durch Assicurazioni Generali S.p.A.

Feststehende Gebühr: Der vereinbarte Fixbetrag, der pro Schadensfall vom Versicherten zu tragen ist.

Garantie: die Versicherung, die von Europ Assistance im Schadensfall im Rahmen des Vertrags als Anspruch des Versicherten anerkannt wird und für welche die Versicherungsprämie bezahlt wird.

Schadenersatz: Der Betrag, der von Europ Assistance im Schadensfall bezahlt wird.

Maximaler Grenzwert: maximale Höhe der Entschädigung / maximaler Schadenersatz seitens Europ Assistance.

Police: Das Dokument als Ganzes, das die Versicherung und die Beziehung zwischen Europ Assistance, dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten festschreibt.

Leistungen: die seitens Europ Assistance geleistete Assistenz, die dem Versicherten mittels der Organisationsstruktur im Falle eines Schadens zugesichert wird.

Schadensfall: das Auftreten von Schäden, für welche die Versicherungsgarantie zugesichert wird.

Organisationsstruktur: Die Struktur der Europ Assistance Service S.p.A., Piazza Trento 8, 20135 Mailand, bestehend aus Verantwortlichen, Mitarbeitern (Ärzte, Techniker, Sachbearbeiter), Einrichtungen (zentrale und dezentrale), ist 24 Stunden am Tag und an jedem Tag des Jahres verfügbar, oder innerhalb von Einschränkungen, die im Vertrag ausgewiesen sind und per besonderer Vereinbarung mit Europ Assistance Italia S.p.A. unterzeichnet wurden; die Struktur sichert den telefonischen Kontakt mit dem Versicherten sowie die Organisation und Bereitstellung von Assistenzleistungen zu, die in der Police festgehalten sind und deren Kosten von Europ Assistance Italia S.p.A. übernommen werden.

Reise: die Dauer des beim Versicherungsnehmer gebuchten / erworbenen Aufenthaltes, vom Tag des Eincheckens bis zum Tag des Auscheckens aus dem Beherbergungsbetrieb.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG IM ALLGEMEINEN

Art 1. ANDERE VERSICHERUNGEN

Gemäß den Bestimmungen des Art. 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der **Versicherte für den Fall, dass ihm durch andere Versicherungen per unterzeichnetem Vertrag analoge Leistungen/Garantien zugesichert werden, verpflichtet, den Schadensfall jedem Versicherungsunternehmen und insbesondere auch bei Europ Assistance Italia S.p.A. zu melden.**

Art 2. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE POLIZZE, DIE GERICHTSBARKEIT UND DAS MEDIATIONSVERFAHREN

Die Police beruht auf dem italienischen Recht. Jede Streitigkeit im Zusammenhang mit der Police unterliegt der italienischen Gerichtsbarkeit. Für alles, was hier nicht anderweitig geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes.

Art 3. EINSCHRÄNKUNGEN DER LEISTUNGEN UND DER GARANTIE

Die Assistenzleistungen werden **für jede Art von Leistung nur einmal innerhalb der Dauer der Reise zugesichert. Die Garantie betreffend die „Versicherung zur Erstattung von medizinischen Kosten“ gilt mehrmals innerhalb der Dauer der Reise, sofern der Gesamtbetrag des Schadenersatzes den festgelegten maximalen Grenzwert nicht übersteigt.**

Art 4. VERJÄHRUNGSFRISTEN

Jedes Recht aus dem Versicherungsvertrag gilt **innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem der Schadensfall eingetreten ist und auf den sich der rechtliche Anspruch bezieht, in Übereinstimmung mit Art. 2952 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.**

Art 5. WÄHRUNG DER ZAHLUNG

Entschädigungen und Erstattungen werden in Italien in Euro bezahlt. Im Fall von Kostenerstattung in Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind oder in Ländern, die zur Europäischen Union gehören, aber als Landeswährung nicht den Euro führen, wird die Erstattung auf der Basis des Wechselkurses der Europäischen Zentralbank berechnet, bezogen auf den Tag, an dem der Versicherte den Kostenaufwand zu tragen hatte.

ABSCHNITT I – VERSICHERUNG BETREFFEND DIE ASSISTENZ

BESONDERE BESTIMMUNGEN DES ABSCHNITTS BETREUUNG AUF REISEN BETREUUNG FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE ZU HAUSE UND BETREUUNG ZU HAUSE

Unfall: der Vorfall, der aufgrund eines unvorhergesehenen, gewaltsamen und äußeren Ereignisses eingetreten ist und der zur unmittelbaren und ausschließlichen Folge hat, dass es zu objektiv feststellbaren körperlichen Verletzungen kommt, die den Tod, die dauerhafte Invaldität oder die vorübergehende Behinderung verursachen.

Medizinische Einrichtung: das öffentliche Krankenhaus, die Klinik oder die Pflegeeinrichtung, die ein bestehendes Abkommen mit der nationalen Krankenkasse hat oder auch private Einrichtungen, die über eine Befugnis für Krankenhausleistungen verfügen. Ausgenommen sind Thermeneinrichtungen, Erholungsheime, Beherbergungsbetriebe sowie Kliniken, die auf diätologische und ästhetische Zwecke ausgerichtet sind.

Krankheit: jede Veränderung des Gesundheitszustandes, der nicht vom Schadensfall verursacht wurde.

Plötzliche Krankheit: eine akut und unvorhergesehen auftretende Krankheit, die dem Versicherten vorher nicht bekannt war. Dazu zählt in keinem Fall die manifeste oder auch plötzliche Ausprägung einer früheren Erkrankung, die dem Versicherten bereits vorher bekannt war.

Vorerkrankung: Krankheiten, die Ausdruck oder direkte Folge von chronischen krankhaften Bedingungen oder von gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind oder die bereits vor Beginn des Garantiezeitraums bestanden.

BETREUUNG ZU HAUSE

Wohnheit: Gesamtes Gebäude oder ein Teil davon mit Lage in Italien, eingerichtet für Wohnzwecke, üblicher Aufenthaltsort und/oder Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

Diebstahl: Unrechtmäßige Aneignung von beweglichen Sachen Dritter, um für sich oder andere einen Nutzen daraus zu ziehen.

Panne: Schaden am Fahrzeug wegen Verschleiß, Defekt, Bruch, Funktionsuntüchtigkeit von Teilen, die eine Verwendung unter normalen Bedingungen für den Versicherungsnehmer unmöglich machen.

Brand: Verbrennung von materiellen Gütern in einem Feuer außerhalb von geeigneten Feuerplätzen, das sich ausdehnen und verbreiten kann.

KFZ-BETREUUNG

Panne: Schaden am Fahrzeug wegen Verschleiß, Defekt, Bruch, Funktionsuntüchtigkeit von Teilen, die eine Verwendung unter normalen Bedingungen für den Versicherungsnehmer unmöglich machen.

Wohnort: Ort, an dem die physische Person ihren üblichen Wohnsitz hat, der aus der Meldebescheinigung hervorgeht.

Fahrzeug: nach Art. 47 ff. der neuen ital. Straßenverkehrsordnung wird unter Fahrzeug dasjenige für den Eigengebrauch mit einem Gesamtgewicht bei Vollbeladung bis 3,5 Tonnen verstanden, im Besonderen:
- Kraftfahrzeug.

BESONDERE BEDINGUNGEN

Art 6. VERSICHERUNGSNEHMER

➢ Im Rahmen der „Betreuung auf Reisen“ ist die physische Person versichert, die einen Aufenthalt beim Vertragspartner gebucht hat;

➢ Im Rahmen der „Betreuung von Familienangehörigen zu Hause“ ist der Versicherungsnehmer der in Italien, Republik San Marino, Vatikanstadt ansässige Familienangehörige der Person, die einen Aufenthalt beim Vertragspartner gebucht hat;

➢ Im Rahmen der „Betreuung zu Hause“ ist der Versicherungsnehmer die in Italien, Republik San Marino, Vatikanstadt ansässige physische Person, die einen Aufenthalt beim Vertragspartner gebucht hat.

➢ Im Rahmen der „Kfz-Betreuung“ ist die physische Person versichert, die das oben besser benannte Fahrzeug führt, Halterin ist oder von dieser zum Führen des Fahrzeugs autorisiert wurde und die einen Aufenthalt beim Vertragspartner gebucht hat.

Art 7. ZWECK UND FUNKTION DER VERSICHERUNG

Die Betreuungsleistungen aus dem Abschnitt Leistungen, zu denen sich Europ Assistance über die Organisationsstruktur verpflichtet, wenn sich der Versicherungsnehmer nach einem Schadensfall in Schwierigkeiten befindet, **werden je Schadensart im Reisezeitraum nur einmal geleistet.**

Die Leistungen der Betreuung zu Hause werden in Italien bis zu einmal für jede Schadensart im Policezeitraum und innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf geleistet.

Die Leistungen der Kfz-Betreuung werden für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Mietfahrzeugen und öffentlichen Fahrzeugen) mit einem Alter von höchstens 15 Jahren ab der ersten Anmeldung geleistet.

Die Leistungen werden bei Schadensfällen fällig, die dem Versicherungsnehmer auf Reisen ausschließlich an Orten zustoßen, die sich auf einer Entfernung von über 50 km von der Gemeinde befinden, in der der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat.

LEISTUNGEN

BETREUUNG AUF REISEN

1. **ÄRZTLICHE BERATUNG**

Falls der Versicherte erkrankt und/oder einen Unfall erleidet und aus diesem Grund eine Feststellung seines Gesundheitszustandes benötigt, kann er einen Arzt der Organisationsstruktur kontaktieren und eine telefonische Beratung anfordern.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Konsultation, unter Berücksichtigung des Leistungsumfangs der Beratungseinrichtung, nicht als Diagnose zu werten ist und dass die Beratung immer auf der Grundlage der vom Versicherten zur Verfügung gestellten Angaben erfolgt.

Der Versicherte ist verpflichtet, der Organisationsstruktur den Grund für seine Anfrage anzugeben und seine Telefonnummer zu hinterlassen.

2. **ARZTBESUCH ODER BEISTELLUNG EINES KRANKENWAGENS IN ITALIEN**

Für den Fall, dass sich nach einer ärztlichen Beratung die Notwendigkeit ergibt, dass sich der Versicherte während der Reise einer ärztlichen Untersuchung unterzieht, sorgt die Organisationsstruktur dafür, dass auf Kosten der Europ Assistance ein Vertragsarzt zum Ort des Vorfalles kommt. Falls einer der Vertragsärzte nicht imstande ist, persönlich zu intervenieren, sorgt die Organisationsstruktur dafür, dass der Versicherte im Krankenwagen zur nächstgelegenen geeigneten medizinischen Einrichtung gebracht wird.

Diese Leistungen werden von Montag bis Freitag von 20 Uhr bis 8 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen durchgehend gewährleistet.

3. **RÜCKTRANSPORT IN DAS LAND DES VERSICHERTEN-WOHNSESITZES**

Wenn sich als Folge eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung während der Reise nach einer Bewertung der Vertragsärzte der Organisationsstruktur und in Übereinstimmung mit dem vor Ort behandelnden Arzt die Notwendigkeit ergibt, dass der Versicherte zu einer medizinischen Einrichtung im Land des Wohnsitzes gebracht wird, sorgt die Organisationsstruktur auf Kosten von Europ Assistance für den Rücktransport des Versicherten in das Land seines Wohnsitzes, mit dem aus der Sicht der Vertragsärzte geeignetsten Transportmittel und innerhalb der geeigneten Frist sowie nach Rücksprache der Vertragsärzte mit dem vor Ort behandelnden Arzt.

Solche Transportmittel können sein:

- Flugrettung
- Linienflugzeug in der Economy Class, wenn nötig auf einer Bahre;
- per Bahn in der ersten Klasse und, falls erforderlich, im Schlafwagen;
- im Krankenwagen (ohne Kilometerbegrenzung).

Die Organisationsstruktur wird die Flugrettung ausschließlich für versicherte Personen mit Wohnsitz in Italien einsetzen und unter der Voraussetzung, dass der Schadensfall in einem europäischen Land oder in einem Land des Mittelmeerraums eintritt.

Der Transport wird zur Gänze von der Organisationsstruktur organisiert sein und umfasst die Assistenz eines Arztes oder von Pflegepersonal während der Reise, sofern die Ärzte der Organisationsstruktur dies für notwendig erachten.

Europ Assistance hat das Recht, das unbenutzte Rückreise-Ticket des Versicherten anzufordern.

Für den Fall, dass der Versicherte den Transport zum nächstgelegenen Ort mit Notaufnahme oder mit einer Pflegeeinrichtung benötigt oder des Transports zu einer Pflegeeinrichtung bedarf, die sich für die entsprechende Behandlung der Krankheit eignet, sofern er sich in einer lokalen Einrichtung befindet, die zur Behandlung nicht ausreichend geeignet ist, organisiert die Organisationsstruktur den Rücktransport mit einem Transportmittel und innerhalb der Frist, welche die Ärzte der Versicherung nach Rücksprache mit dem vor Ort behandelnden Arzt für am besten geeignet halten.

In diesem Fall übernimmt Europ Assistance die Kosten **bis zu einem Höchstbetrag von Euro 7.500,-**.

Im Falle des Todes des Versicherten organisiert die Organisationsstruktur die Überführung des Leichnams bis zum Ort der Bestattung im Land des Wohnsitzes des Versicherten.

Europ Assistance trägt die **Kosten für die Überführung des Leichnams bis zu einem Höchstbetrag von Euro € 5.000,- pro Versicherten**. Wenn diese Leistung höhere Kosten mit sich bringen sollte, interveniert Europ Assistance umgehend, nach Einholung der geeigneten Garantien in Italien.

Nachfolgende Leistungen sind ausgeschlossen:

- **Krankheiten oder Verletzungen, die nach Meinung der Ärzte der Organisationsstruktur vor Ort behandelt werden können oder die den Versicherten nicht an einer Fortsetzung der Reise hindern;**

- **Infektionskrankheiten für den Fall, dass der Transport einen Verstoß gegen nationale oder internationale Gesundheitsvorschriften mit sich bringen würde;**

- **Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bestattungsfeier und für die Suche nach Personen und / oder die mögliche Bergung des Leichnams;**

- **Alle Fälle, in denen der Versicherte oder dessen Familienangehörige freiwillig und gegen den Rat der Ärzte den Verzicht auf die Nutzung der Struktur, in der der Versicherte untergebracht ist, unterzeichnen.**

4. **RÜCKTRANSPORT MIT EINEM VERSICHERTEM FAMILIENANGEHÖRIGEN**

Für den Fall, dass im Rahmen der Organisation des Krankenrücktransportes die Ärzte der Organisationsstruktur es nicht für notwendig erachten, dass der Versicherte während der Rücktransportes eine ärztliche Versorgung erhält und ein versicherter Familienangehöriger den Wunsch hat, den Versicherten während der Reise an den Ort des Krankenhausaufenthaltes oder an dessen Wohnsitz zu begleiten, sorgt die Organisationsstruktur dafür, dass der Familien-

angehörige für die Rückreise dasselbe Transportmittel nutzen kann. Europ Assistance hat das Recht, die mögliche unbenutzte Fahrkarte für die Rückreise des versicherten Familienangehörigen anzufordern.

Ausschluss:

Von der Leistung ausgenommen sind die Unterbringungskosten für Familienangehörige.

5. **RÜCKKEHR DER ANDEREN VERSICHERTEN**

Für den Fall, dass die versicherten Personen, die mit dem Versicherten reisen, nach erfolgtem Rücktransport des Versicherten objektiv nicht in der Lage sind, die Rückreise an den eigenen Wohnsitz mit dem ursprünglich vorgesehenen und/oder benutzten Transportmittel vorzunehmen, sorgt die Organisationsstruktur für die Beistellung eines Bahntickets erster Klasse oder eines Flugtickets für die Economy Class. Europ Assistance hat das Recht, mögliche unbenutzte Fahrscheine für die Rückreise anzufordern.

Europ Assistance übernimmt die Kosten der Tickets **bis zu einem Höchstbetrag von € 200,- pro versicherte Person**.

6. **REISE EINES FAMILIENANGEHÖRIGEN**

Für den Fall, dass der Versicherte mehr als **7 Tage im Krankenhaus** oder in einer Pflegeeinrichtung verbringt, stellt die Organisationsstruktur auf Kosten von Europ Assistance ein Bahnticket erster Klasse oder ein Flugticket in der Economy Class bei, für die Hin- und Rückreise. Dadurch soll es dem Familienangehörigen, mit dem der Versicherte zusammen lebt, ermöglicht werden, zum Ort der Unterbringung des Versicherten in einer Pflegeeinrichtung zu gelangen.

Ausschluss:

Von der Leistung ausgenommen sind die Unterbringungskosten für Familienangehörige.

7. **BEGLEITUNG MINDERJÄHRIGER**

Wenn als Folge des Schadensfalls, einer Krankheit oder höherer Gewalt, der Versicherte nicht in der Lage sein sollte, sich um die versicherten minderjährigen Mitreisenden unter 15 Jahren zu kümmern, stellt die Organisationsstruktur auf Kosten von Europ Assistance ein Bahnticket erster Klasse oder ein Flugticket in der Economy Class bei, für die Hin- und Rückreise. Dadurch soll es einem Familienangehörigen ermöglicht werden, die Minderjährigen zu erreichen, sich um diese zu kümmern und sie zu ihrem Wohnsitz zu begleiten.

Ausschluss:

Von der Leistung ausgenommen sind die Unterbringungskosten für Familienangehörige.

8. **RÜCKREISE DES VERSICHERTEN REKONVALESZENTEN**

Für den Fall, dass der Versicherte aufgrund seiner Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung nicht in der Lage ist, die Rückreise zu seinem Wohnsitz mit dem ursprünglich vorgesehenen Transportmittel vorzunehmen, stellt die Organisationsstruktur ein Bahnticket erster Klasse oder ein Flugticket in der Economy Class bei.

9. **VERLÄNGERUNG DES AUFENTHALTS**

Für den Fall, dass es der Gesundheitszustand des Versicherten aufgrund einer schriftlichen ärztlichen Bestätigung nicht zulässt, die Rückreise zu seinem Wohnsitz zum vorgesehenen Zeitpunkt vorzunehmen, sorgt die Organisationsstruktur für die mögliche Reservierung eines Hotels.

Europ Assistance übernimmt die Hotelkosten (Zimmer und Frühstück) für bis zu 3 Tage nach dem vorgesehenen Datum für die Rückreise **bis zu einem Höchstbetrag von Euro 40,- pro Tag** und pro versicherten Kranken oder Verletzten.

Ausschluss:

Hotelkosten, die über Zimmer und Frühstück hinausgehen

10. **KOSTENVORSCHUSS FÜR DRINGENDEN BEDARF (Gilt nur für versicherte Personen mit Wohnsitz in Italien)**

Für den Fall, dass auf den Versicherten unerwartete Ausgaben zukommen und er nicht in der Lage ist, dafür direkt und unmittelbar aufzukommen - aufgrund eines Unfalls, einer Krankheit, eines Diebstahls, eines Raubs, des Entreißen einer Handtasche oder aufgrund der nicht erfolgten Übergabe des Gepäcks - sorgt die Organisationsstruktur für die Bezahlung der Rechnungen **bis zu einem Höchstbetrag von Euro 5.000,-**. Die Bezahlung erfolgt vor Ort, im Rahmen eines Vorschusses im Namen des Versicherten.

Sollte der Gesamtbetrag der Rechnungen die Gesamthöhe von Euro 150,- übersteigen, wird diese Leistung ab dem Zeitpunkt wirksam, ab dem **Europ Assistance in Italien ausreichende Garantien für die Rückerstattung erhalten hat**.

Pflichten des Versicherten:

Der Versicherte muss den Grund für die Anfrage, den benötigten Betrag, die Anschrift und die Informationen angeben, die es Europ Assistance ermöglichen, die Garantie für die Rückerstattung des erbrachten Kostenvorschusses zu überprüfen. Der Versicherte zahlt den Vorschuss innerhalb eines Monats nach dem Datum des erbrachten Vorschusses zurück, andernfalls ist zusätzlich zum geliehenen Vorschuss die Zahlung inklusive Zinsen in der aktuellen gesetzlichen Höhe fällig.

11. **VORZEITIGE RÜCKREISE**

Für den Fall, dass der Versicherte während der Reise vor dem geplanten Zeitpunkt und mit einem anderen Transportmittel als ursprünglich vorgesehen an seinen Wohnsitz zurückkehren muss, und zwar aufgrund eines durch Diebstahl verursachten erheblichen Sachschadens, durch Brand oder Wasserschäden am Haupt- oder Nebenwohnsitz, im Büro oder in der Firma des Versicherten, so dass die Anwesenheit des Versicherten unverzichtbar und unaufschiebbar ist, oder im Todesfall, der durch die amtliche Sterbeurkunde zu bestätigen ist, oder aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes bei unmittelbarer Bedrohung des Lebens, von einem der nachfolgenden Familienangehörigen – Ehepartner/in, Lebenspartner/in, Lebensgefährtin/e, Sohn / Tochter, Bruder / Schwester, Schwiegermutter / Schwiegermutter, Schwiegersonn / Schwiegertochter – stellt die Organisationsstruktur ein Bahnticket erster Klasse oder ein Flugticket in der Economy Class bei, so dass der Versicherte

zum Ort, an dem die Beerdigung stattfindet oder zum Krankenhaus, in dem der Angehörige untergebracht ist, gelangen kann.

Für den Fall, dass der Versicherte mit einem versicherten Minderjährigen reist, kommt die Organisationsstruktur für die Rückreise beider auf. Wenn der Versicherte nicht in der Lage ist, das eigene Fahrzeug für die vorzeitige Rückreise zu verwenden, stellt die Organisationsstruktur ein zusätzliches Ticket zur Verfügung, um die Abholung des Fahrzeugs nach der vorzeitig erfolgten Rückreise zu ermöglichen.

Von der Leistung sind ausgeschlossen:

- **Fälle, in denen der Versicherte nicht in der Lage ist, der Organisationsstruktur ausreichende Informationen zu den Gründen zu nennen, die zu dem Antrag auf vorzeitige Rückreise geführt haben.**

Pflichten des Versicherten:

Der Versicherte ist verpflichtet, die Dokumentation, welche als Nachweis für den Grund der vorzeitigen Rückkehr dient, innerhalb von 15 Tagen ab dem Vorfall im Original zu übermitteln.

12. **ÜBERMITTLUNG DRINGENDER NACHRICHTEN**

Für den Fall, dass der Versicherte aufgrund von Krankheit und / oder Verletzung nicht in der Lage ist, dringende Nachrichten an Personen mit Wohnsitz in Italien zu übermitteln, sorgt die Organisationsstruktur dafür, dass die Nachricht an den Empfänger übermittelt wird.

Die Organisationsstruktur ist nicht verantwortlich für die übermittelten Nachrichten.

BETREUUNG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN ZU HAUSE

(gültig für Versicherungsnehmer mit Wohnort in Italien, Republik San Marino, Vatikanstadt)

13. **ÄRZTLICHE BERATUNG**

Falls der Versicherte erkrankt und/oder einen Unfall erleidet und aus diesem Grund eine Feststellung seines Gesundheitszustandes benötigt, kann er einen Arzt der Organisationsstruktur kontaktieren und eine telefonische Beratung anfordern.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Konsultation, unter Berücksichtigung des Leistungsumfangs der Beratungseinrichtung, nicht als Diagnose zu werten ist und dass die Beratung immer auf der Grundlage der vom Versicherten zur Verfügung gestellten Angaben erfolgt.

Der Versicherte ist verpflichtet, der Organisationsstruktur den Grund für seine Anfrage anzugeben und seine Telefonnummer zu hinterlassen.

14. **ARZTBESUCH ODER BEISTELLUNG EINES KRANKENWAGENS IN ITALIEN**

Für den Fall, dass sich nach einer ärztlichen Beratung die Notwendigkeit ergibt, dass sich der Versicherte während der Reise einer ärztlichen Untersuchung unterzieht, sorgt die Organisationsstruktur dafür, dass auf Kosten der Europ Assistance ein Vertragsarzt zum Ort des Vorfalles kommt. Falls einer der Vertragsärzte nicht imstande ist, persönlich zu intervenieren, sorgt die Organisationsstruktur dafür, dass der Versicherte im Krankenwagen zur nächstgelegenen geeigneten medizinischen Einrichtung gebracht wird.

Diese Leistungen werden von Montag bis Freitag von 20 Uhr bis 8 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen durchgehend gewährleistet.

15. **ENTSENDUNG VON PFLEGEPERSONAL NACH HAUSE**

Benötigt der Versicherungsnehmer nach einer Erkrankung und/oder einem Schadensfall Betreuung durch Pflegepersonal, wird dieses von der Organisationsstruktur zu einem gemäßigten Preis nach Eingang einer ärztlichen Bescheinigung entsandt, in die der Erkrankung und die erforderlichen Pflegeleistungen ausgeführt sind.

Europ Assistance übernimmt die Vergütung des Pflegepersonals **bis höchstens Euro 300,00 je Schadensfall und für den Zeitraum der Deckung**.

Der Versicherungsnehmer muss den Grund für die Anfrage und die Telefonnummer nennen und die ärztliche Bescheinigung einsenden.

16. **TELEFONISCHE BETREUUNG**

Wird der Versicherungsnehmer nach einer Erkrankung und/oder einem Schadensfall für wenigstens 1 Nacht in eine Pflegeeinrichtung eingeliefert, wird von der Organisationsstruktur der telefonische Kontakt zu einem Angehörigen auf Reisen von der Einlieferung bis zur Rückkehr nach Hause hergestellt.

Wird der Versicherungsnehmer vor Rückkehr der Familienangehörigen entlassen und ist nach Meinung der Ärzte der Organisationsstruktur, die den telefonischen Kontakt halten, ein ärztlicher Hausbesuch nötig, übernimmt Europ Assistance die Kosten für die Entsendung eines Arztes nach Vereinbarung. In diesen Leistungen ist die Entsendung eines Arztes **nur einmal in der Versicherungslaufzeit enthalten**.

17. **TRANSPORT IN EIN KRANKENHAUS IN ITALIEN**

Hat der Versicherungsnehmer nach einer Erkrankung und/oder einem Schadensfall ein Krankheitsbild, das sich aus objektiven Gründen nach Meinung der Ärzte der Organisationsstruktur in der Einrichtung am Wohnort des Versicherungsnehmers **wegen Ermangelung der erforderlichen Geräte** nicht heilen lässt, und sehen die oben genannten Ärzte anhand des klinischen Bilds und in Absprache mit dem behandelnden Arzt ausreichend Gründe für den Transport in eine Spezialklinik, unternimmt die Organisationsstruktur Folgendes:

- Das für das Krankheitsbild des Versicherungsnehmers geeignete Krankenhaus entsprechend der Verfügbarkeit zu suchen und ihn dort anzumelden;
- Den Transport des Versicherungsnehmers in einer Ambulanz zu organisieren.

Der Transport wird vollumfänglich von der Organisationsstruktur getragen, einschließlich Betreuung durch Ärzte oder Pflegepersonal während der Reise, wenn für nötig befunden.

Europ Assistance trägt die entsprechenden Kosten. Die Leistung erfolgt nach Bescheinigung des Leiters der entsprechenden Einrichtung.

Ausschluss:

Von der Leistung ausgenommen sind

- Erkrankungen oder Verletzungen, die nach Meinung der Ärzte der Organisationsstruktur im Krankenhaus am Wohnort behandelt werden können;

- Erkrankungen oder Verletzungen, die wegen struktureller und/oder organisatorischer Mängel nicht im Krankenhaus am Wohnort behandelt werden können.

Die Leistung wird nicht fällig, wenn der Transport gegen Gesundheitsvorschriften verstößt.

Verpflichtungen des Versicherungsnehmers:

Der Versicherungsnehmer muss der Organisationsstruktur ggf. den Namen des behandelnden Arztes und dessen Telefonnummer mitteilen.

18. RÜCKKEHR NACH EINEM KRANKENHAUSAUFENTHALT IN ITALIEN

Wird der Versicherungsnehmer nach der Leistung „Transport in ein Krankenhaus in Italien“ entlassen und muss zu seinem Wohnort zurückkehren, plant die Organisationsstruktur die Rückkehr mit den Mitteln, die von den Ärzten der Organisationsstruktur in Absprache mit den behandelnden Ärzten für geeignet befunden wird:

- Zugabteil erster Klasse und ggf. Schlafwagen;
- Ambulanz (unbegrenzte Kilometeranzahl).

Der Transport wird vollumfänglich von der Organisationsstruktur getragen, einschließlich Betreuung durch Ärzte oder Pflegepersonal während der Reise, wenn für nötig befunden.

19. SUCHE UND ANMELDUNG BEI SPEZIAL- UND DIAGNOSE-EINRICHTUNGEN

Muss der Versicherungsnehmer nach einer Erkrankung und/oder einem Schadenfall in ein Krankenhaus eingeliefert, chirurgisch behandelt werden oder sich Diagnosen unterziehen, sucht die Organisationsstruktur in Absprache mit dem behandelnden Arzt eine passende Einrichtung je nach Verfügbarkeit zu vergünstigten Preisen und mit bevorzugter Aufnahme.

20. TASK FORCE

Wenn sich der Versicherungsnehmer nach einer Erkrankung und/oder einem Schadenfall

a) folgenden dringenden Untersuchungen zu Hause unterziehen muss:

- Blutabnahme;
- Elektrokardiogramm;

Die Organisationsstruktur entsendet je nach Verfügbarkeit einen Arzt für die erforderliche Untersuchung. Für die Blutabnahme wird die Verfügbarkeit des Labors vor Ort und die Haltbarkeit des abgenommenen Blutes berücksichtigt.

Europ Assistance übernimmt das Honorar des entsandten Arztes.

Ausschluss:

Ausgenommen sind die Kosten für die Untersuchungen.

b) dringende Arzneimittel nicht selbst besorgen kann, übernimmt die Organisationsstruktur nach Abholung der Verschreibung beim Versicherungsnehmer die Lieferung der benötigten Mittel. Europ Assistance übernimmt die Lieferkosten.

Ausschluss:

Ausgenommen sind die Kosten für die Arzneimittel.

21. HAUSBETREUUNG IN ITALIEN

Die Leistung ist erbracht, wenn der Versicherungsnehmer nach einer Erkrankung und/oder einem Schadenfall in einer Pflegeeinrichtung eingewiesen wird.

Hauskrankenpflege

Bei einem Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung für wenigstens eine Nacht plant und verwaltet die Organisationsstruktur auf schriftliche Anfrage des behandelnden Arztes die Hauskrankenpflege durch Leistungen des ärztlichen und unterstützenden Personals bis zu höchstens 30 Tagen. Die Modalitäten für Zugang und Inanspruchnahme der Leistung werden nach Bestätigung der Notwendigkeit vom Ärztedienst der Organisationsstruktur in Absprache mit den behandelnden Ärzten des Versicherungsnehmers definiert.

Ärztliche Dienstleistungen

Wenn der Versicherungsnehmer nach einer Erkrankung und/oder einem Schadenfall und einem Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung für wenigstens eine Nacht an seinem Wohnsitz Blutabnahmen, Echografien, nicht dringende Elektrokardiogramme sowie Lieferung und Abholung der Untersuchungsergebnisse und Versand dringender Arzneimittel benötigt, plant die Organisationsstruktur die Leistung nach Feststellung der Notwendigkeit bis zu höchstens 30 Tage nach Entlassung des Versicherungsnehmers durch die Pflegeeinrichtung.

Nicht ärztliche Dienstleistungen

Wenn der Versicherungsnehmer nach einer Erkrankung und/oder einem Schadenfall und einem Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung für wenigstens eine Nacht seinen Wohnort nicht verlassen kann, garantiert die Organisationsstruktur die Entsendung des Personals für die Durchführung der alltäglichen familiären Aufgaben wie Zahlungen, Einkäufe, Verwaltungstätigkeiten, familiäre Unterstützung, Aufsicht von Schutzbefohlenen. Die Organisationsstruktur plant die Leistung nach Feststellung der Notwendigkeit bis zu höchstens 30 Tage nach Entlassung des Versicherungsnehmers durch die Pflegeeinrichtung.

BETREUUNG ZU HAUSE

(gültig für Versicherungsnehmer mit Wohnort in Italien, Republik San Marino, Vatikanstadt)

22. ENTSENDUNG EINES SCHLOSSERS IN NOTFÄLLEN

Benötigt der Versicherungsnehmer wegen Einbruchs oder versuchten Einbruchs, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, Beschädigung des Schlosses, die einen Zugang zur Wohneinheit unmöglich machen oder die Funktionalität der Tür so

einschränken, dass die Sicherheit der Räume nicht gewährleistet ist, entsendet die Organisationsstruktur einen Schlosser an 24 Stunden, auch an Feiertagen.

Höchstbetrag

Europ Assistance übernimmt die Kosten für den Eingriff bis zu einem Höchstbetrag von Euro 150,00 je Schadensfall.

Ausschluss

Ausgenommen sind die Materialkosten, die vom Versicherungsnehmer zu tragen sind.

23. ENTSENDUNG EINES GLASERS INNERHALB VON 24 STUNDEN

Benötigt der Versicherungsnehmer wegen Glasbruchs an den Außenfenstern einen Glaser, entsendet die Organisationsstruktur einen Fachmann innerhalb von 24 Stunden nach der Meldung mit Ausnahme von Samstag, Sonntag und Feiertagen.

Höchstbetrag

Europ Assistance übernimmt die Kosten für Anfahrt und Arbeiten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 100,00 je Schadensfall.

Ausschluss

Ausgenommen sind die Materialkosten, die vom Versicherungsnehmer zu tragen sind.

24. REINIGUNGSUNTERNEHMEN

Wenn nach einem Einbruch, versuchten Einbruch oder Brand die Wohneinheit des Versicherungsnehmers gereinigt werden muss, entsendet die Organisationsstruktur ein spezialisiertes Reinigungsunternehmen.

Höchstbetrag

Europ Assistance übernimmt die Kosten für die Reinigung bis zu einem Höchstbetrag von Euro 150,00.

25. UMZUG

Wenn nach einem Einbruch, versuchten Einbruch oder Brand die Wohneinheit des Versicherungsnehmers für einen Zeitraum von wenigstens 30 Tagen unbewohnbar ist, plant die Organisationsstruktur den Umzug der beweglichen Sachen des Versicherungsnehmers zur neuen Wohneinheit oder einem Lager in Italien.

Höchstbetrag

Europ Assistance übernimmt die Kosten für den Umzug bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.000,00.

Ausschluss

Ausgenommen sind Umzüge nach über 60 Tagen ab dem Schadenfall, die Lagerkosten und andere nicht enthaltene Umzugskosten.

26. UNTERKUNFT

Wenn nach einem Einbruch, versuchten Einbruch oder Brand die Wohneinheit des Versicherungsnehmers so beschädigt ist, dass keine Übernachtung möglich ist, plant die Organisationsstruktur die Anmeldung und Unterbringung des Versicherungsnehmers in einem Hotel.

Höchstbetrag

Europ Assistance übernimmt die Kosten für Übernachtung und Frühstück bis zu einem Höchstbetrag von Euro 250,00 je Schadenfall und Familie.

Ausschluss

Ausgenommen sind die zusätzlichen Kosten zu reinen Übernachtungskosten und Kosten für das Frühstück.

KFZ-BETREUUNG

27. PANNENHILFE

Bleibt das Fahrzeug wegen Panne oder Unfalls liegen und kann nicht selbstständig fortbewegt werden, muss der Versicherungsnehmer telefonisch Kontakt zur Organisationsstruktur aufnehmen und die Pannenhilfe anfordern, die das Fahrzeug abschleppt:

- zum nächstgelegenen autorisierten Zentrum von Europ Assistance; oder
- zum nächstgelegenen Servicepunkt des Fahrzeugherstellers oder zur nächstgelegenen Werkstatt; oder
- zu einer vom Versicherungsnehmer benannten Stelle, die sich in einer Entfernung von höchstens 50 km (Hin- und Rückfahrt) befindet.

Höchstbetrag:

Europ Assistance übernimmt die Kosten für die Pannenhilfe und Transport zu einem der vorstehend benannten Punkte.

Ausschluss:

Von der Leistung ausgenommen sind

- Ersatzteile und weitere Reparaturkosten;
- Kosten für Eingriffe mit Spezialfahrzeugen, wenn diese zur Bergung des Fahrzeugs unerlässlich sind;
- Abschleppkosten, wenn das Fahrzeug den Unfall oder die Panne außerhalb des öffentlichen Straßennetzes oder ähnlichen Netzen hatte (zum Beispiel Geländewege).

28. RÜCKKEHR ODER FORTSETZUNG DER REISE

Bleibt das Fahrzeug wegen einer Panne, eines Unfalls, Brands oder Diebstahls liegen und ist eine Reparatur mit einer Dauer von mehr als 36 Stunden nötig oder bei Diebstahl oder Raub plant die Organisationsstruktur die Übergabe an Versicherungsnehmer und Insassen eines Zugtickets erster Klasse oder eines Flugtickets in der Economy Class oder eines Ersatzfahrzeugs und/oder eines Taxis für die Rückkehr zum Wohnort oder die Fortsetzung der Reise. Das Fahrzeug für privaten Gebrauch ohne Fahrer mit einem Hubraum von 1200 cm³ wird bei einem vereinbarten Autoverleih zur Verfügung gestellt, der den Bestimmungen und Modalitäten entspricht und während der normalen Öffnungszeiten.

Höchstbetrag:

Europ Assistance übernimmt auf eigene Kosten:

- Kosten für die Tickets bis zu einem Höchstbetrag von Euro 400,00;
- Kosten für den Autoverleih mit unbegrenzter Kilometeranzahl bis zu zwei Tage;
- Eventuell über die von den öffentlichen Transportunternehmen gesetzten Grenzen hinaus oder nicht mit dem Leihwagen

transportierbares überschüssiges Gepäck bis zu einem Höchstbetrag von Euro 150,00 insgesamt je Schadensfall.

Ausschluss:

Von der Leistung ausgenommen sind

- Benzin- und Mautkosten (Autobahn, Fähren usw.);
- Gesetzlich nicht verpflichtende Versicherungen und entsprechender Selbstbehalt;

- Kautions des Autoverleihs, die direkt vom Versicherungsnehmer zu tragen ist. Ggf. fordert der Autoverleiher vom Versicherungsnehmer die Kreditkartennummer als Kautions;

- Eventuelle Tage über die Höchstanzahl hinaus, die von der Organisationsstruktur genehmigt werden müssen.

Verpflichtungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer muss direkt bei der Organisationsstruktur die Reisetickets oder die Anmeldung des Fahrzeugs auf seinen Namen beantragen

Art 8. TERRITORIALE AUSSCHLÜSSUNG

Die Länder, in denen der Schadenfall eingetreten ist und in denen die Leistungen erbracht werden, also Italien, Republik San Marino und Vatikanstadt.

Die Leistungen der PANNENHILFE werden in folgenden europäischen Ländern erbracht:

- den EU-Staaten, also Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Großbritannien, Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Ungarn;
- den europäischen Ländern, die nicht zur EU gehören und folgenden Ländern im Mittelmeerraum: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei.

Art 9. AUSSCHLUSSGRÜNDE

Schadenfälle, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Ursachen haben oder eine der nachfolgenden Bedingungen darstellen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Auto-, Motorrad- oder Motorbootrennen und zugehörige Test- und Trainingsfahrten;
- Überschwemmungen, Hochwasser, Erdbewegungen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, atmosphärische Erschütterungen mit Eigenschaften von Naturkatastrophen, die Transmutation von Atomkernen sowie durch die künstliche Beschleunigung von atomaren Teilchen verursachte Strahlungen;
- Kriege, Streiks, Revolutionen, Volksaufstand oder Volksbewegungen, Aufruhr, Plünderungen, Terrorismus und Vandalismus;
- vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten;
- psychische Krankheiten und psychische Probleme im Allgemeinen, einschließlich hirnorganischer Syndrome, Schizophrenie, paranoider Störungen, Formen manisch-depressiver Erkrankungen und deren Folgen / Komplikationen;
- Erkrankungen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft nach der 26. Woche oder krankhafte Erscheinungen während des Wochenbetts;
- Erkrankungen, die Ausdruck oder direkte Folge von chronischen Krankheitszuständen sind oder die bereits vor Antritt der Reise vorhanden waren;
- Entfernen und / oder Transplantation von Organen;
- Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka;
- Verwendung von Betäubungsmitteln und Halluzinogenen;
- Selbstmordversuch oder Selbstmord;
- Luftsport im Allgemeinen, Pilotierung und Verwendung von Deltagleitern und anderen Fluggeräten in Ultraleichtbauweise, Fallschirmspringen, Paragliden und ähnlichen Fluggeräten, Bob, Ski-Akrobatik, Springen vom Trampolin mit Skiern oder Wasserskiern, Bergsteigen oder Klettern auf Felsen und mit Zugang zu Gletschern, Free Climbing, Kitesurfen / Lenkdrachsegeln, Tauchen mit Sauerstoffgerät, Sportarten unter Einsatz von motorisierten Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen, Boxen, Kampfsportarten in seinen verschiedenen Formen, Kriegsspiele im Allgemeinen, Höhlenforschung, waghalsige Unternehmungen, schwere Athleticsportarten, Rugby, American Football, Unfälle als Folge von Profi-Sport, der in jedem Fall nicht als Amateursport einzustufen ist (einschließlich Rennen, Probe- und Trainingsfahrten);
- alles, was nicht ausdrücklich in den einzelnen Leistungen angegeben ist.

Von den Leistungen der PANNENHILFE ausgenommen sind Schadenfälle in Zusammenhang mit:

n. Fehlender Befähigung des Versicherungsnehmers zum Führen des Fahrzeugs nach geltenden Bestimmungen.

Die Leistungen gelten nicht in Ländern, in denen Kriegszustand oder Konflikte herrschen, darunter die Länder gemäß der Seite <http://watch.exclusive-analysis.com/lists/cargo> mit einem Risikograd gleich oder höher als 4.0".

Darüber hinaus fallen hierunter solche Länder, in denen der Kriegszustand Gegenstand öffentlicher Meldungen war.

Die Leistungen werden darüber hinaus nicht in jenen Ländern zugesichert, die sich im erklärten Kriegszustand oder de facto im Kriegszustand befinden. Dazu zählen die Länder, die auf nachfolgender Website aufgeführt sind und einen „Risikograd gleich oder größer als 4,0 darstellen“: <http://watch.exclusive-analysis.com/lists/cargo>

Ebenfalls sind jene Länder als Hoheitsgebiete im deklarierten Kriegszustand oder im de facto Kriegszustand einzustufen, über deren Kriegszustand in öffentlichen Medien berichtet wurde.

Die maximale Zeitdauer des ununterbrochenen Aufenthalts im Ausland während der Gültigkeitsdauer der Versicherung beträgt 60 Tage.

Art 40. FESTLEGUNG DES MAXIMALEN GRENZWERTS

Für diesen Abschnitt wird der nicht in Anspruch genommene Teil der Reise **bis zu einer maximalen Höhe des Kaufpreises der Reise rückerstattet; der maximale Grenzwert kann jedoch in keinem Fall höher als Euro 5.000,-- pro Reisevertrag sein.**

REKLAMATIONEN

Alle Beschwerden gegenüber dem Unternehmen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vertragsverhältnisses oder der Abwicklung eines Schadenersatzes müssen schriftlich eingereicht werden an:

Europ Assistance Italia S.p.A., Abteilung Reklamationen, Piazza Trento 8, 20135 Mailand, Fax-Nr. 02.58.47.71.28, E-Mail: ufficio.reclami@europassistance.it

Sollte der Beschwerdeführer mit dem Ergebnis der Reklamation nicht zufrieden sein oder wenn er innerhalb einer Frist von höchstens 45 Tagen keine Antwort erhält, so kann er sich an IVASS (Institut für die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen), Service zum Schutz der Konsumenten, Via del Quirinale 21, 00187 Rom, wenden.

Die an IVASS übermittelten Beschwerden müssen enthalten:

- a) Vorname, Nachname und Anschrift des Beschwerdeführers, eventuell einschließlich Telefonnummer;
- b) Identifizierung der Person oder Personen, gegen die sich die Beschwerde richtet;
- c) eine kurze Beschreibung des Grunds der Beanstandung;
- d) eine Kopie der Reklamation, die an die Versicherung geschickt wurde, einschließlich der möglichen Antwort der Versicherung;
- e) alle erforderlichen Unterlagen, die die bestmögliche Darstellung der relevanten Umstände ermöglichen.

Für die Lösung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten kann eine Beschwerde an ISVAP übermittelt werden. Alternativ kann das für das Ausland zuständige System des FIN-NET Verfahrens genutzt werden (auf der Website unter: http://ec.europa.eu/internal_market/finservices-retail/finnet/index_en.htm). Vorbehaltlich des Rechts auf Berufung seitens der Justizbehörde.